

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 62 (1936)
Heft: 50: Ausland-Schweizer

Illustration: Spanisches
Autor: Boscovits, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Spanisches

«Das isch doch schüli, wie's i dem Spanie inne zue gaht; jetzt hebts scho wieder zwänzg Regierigsfindlich i standesamtlich verschosse!»

's brönnt! 's brönnt!

«Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!» sprach der Nachtwächter Churi — drückte sich in die Ecke einer Haustür und schlief ein. Als er die Augen wieder öffnete, war es taghell. «Oh du verbrennti Zeine», dachte Churi, «jetzt han i mini Nachtwach verschlofe.» Darauf stellte er fest, dass es nicht nur hell, sondern auch warm war, und sprach: «'s brönnt!» Automatisch erhob er das Wächterhorn zum Munde. Dann besann er sich eines besseren. «'s brönnt im Rothus, dort hat der Heiri Fүүwach. 's goht mich nüt a!» Daraufhin betrachtete er die roten Flämmchen, die zwischen den Ziegeln durch schlugen.

Schliesslich besann sich der Nachtwächter doch der Menschenpflicht, seinen Freund Heiri, der in dem brennenden Gebäude wohnte, zu warnen. Heiri war Stadtweibel und Abwart und ihm hatte der hohe Rat der Stadt Schilda die Feuerwache im Rathaus überbunden. Churi warf Steine an den Fensterladen der Abwartwohnung und brüllte aus Leibeskräften. Nur sein Wärterhorn benutzte er nicht, denn diese Warnung war eine ausserdienstliche Angelegenheit.

Als der Weibel von dem Lärm aufwachte, stiess er den Laden auf, schüttete den Inhalt eines Gefässes herunter, in welchem hoffentlich nur Wasser war, und rief: «Was isch los?» «In Dim Dachstuhl brönnt's!» entgegnete der Nachtwächter. «In Dinem au, Du Löli!» schrie der Weibel ärgerlich zurück. «Statt nach de Nachtbuebe z'luege, sufsch Dir sälber en Rusch, un machsch Unfueg!» Darauf sagten sich die beiden unfreundliche Worte, bis der Dachstuhl mit grossem Krach einstürzte, woran der Weibel merkte, dass es ernst war. Darauf weckte der Weibel den Küster, der Küster läutete die Feuerglocke, und endlich kam die Feuerwehr.

Auf dem Rathausplatz entspann sich sodann folgendes Gespräch zwischen dem Feuerwehrgefreiten Hampelma und dem Feuerwehrleutnant Eugster: «Zu Befähl Herr Lütnant, 's Rothus brönnt, wänd mir's lösche?» «Der Herr Hauptma isch no nit do!» «Do chönd mir lang warte, der Herr Hauptmaa isch z'Torlikon bi sinere Brut!» «Säb weiss ich sälber. Aber kensch Du nit 's Fürwehrreglement der freie Stadt Schilda?»

§ 1) Seine Exzellenz, der Herr regierende Bürgermeister und der hohe Rat der freien Stadt Schilda beschliessen:

§ 2) Die freie Stadt Schilda hat eine Feuerwehr, bestehend aus zwei Offizieren und sechs Mann, von welchen der dienstälteste den Rang eines Gefreiten bekleidet.

§ 3) Die Schildaer Feuerwehr ist eingeteilt in einen Zug und steht unter dem Kommando des Feuerwehrhauptmannes.

§ 4) Im Brandfalle besammelt sich die Feuerwehrmannschaft auf dem Rathausplatz und erwartet in Achtungstellung die Befehle ihrer Vorgesetzten.

§ 5) Der Hauptmann erteilt seine Befehle dem Leutnant. Er hat sich streng an das Reglement zu halten.

§ 6) Der Leutnant nimmt die Befehle des Hauptmannes entgegen und übermittelt diese dem Gefreiten. Jede eigenmächtige Anordnung ist ihm untersagt.

§ 7) Die Mannschaft löscht das Feuer nach den Anordnungen des Gefreiten. Jede selbständige Handlung ist ihr verboten.

§ 8) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit strengem Arrest bestraft, wenn nicht das Gesetz eine strengere Strafe vorsieht.

Gegeben zu Schilda ... etc.

Wenn mir jetzt das Fүүr in Abwesenheit vom Herr Hauptme lösched, so isch das en Fall von Insubordination. Verschtande!»

Darauf verharrte das Feuerwehr-



G. Marconi

MARCONI-RADIO

Modell 472, ein neuer
7-Röhren-Allwellen-Empfänger
von erstaunlicher Leistungs-
fähigkeit.

Hug & Co. Basel

Zürich . Luzern . St. Gallen
Solothurn . Neuchâtel . Lugano